gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2015-000547991

Gültig bis: 24.06.2025 (oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Gebäude		
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Verwaltung bis 3500 m², norm. Ausst.	
Adresse	Remmesweilerstraße , 66646 Urexweiler	
Gebäudeteil	Schulungsgebäude	
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	1972	
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3,4</sup>	1997	
Nettogrundfläche 5	820 m²	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>	Heizöl EL, Strom	
Erneuerbare Energien	Art: keine Verwendung:	keine
Art der Lüftung/Kühlung³	<ul><li>☑ Fensterlüftung</li><li>☐ Lüftungsanlage mit Wärmer</li><li>☐ Schachtlüftung</li><li>☐ Lüftungsanlage ohne Wärmer</li></ul>	Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Modernisierung ☑ Vermietung/Verkauf (Änderung/Erweiterun	☐ Aushangpflicht g) ☐ Sonstiges (freiwillig)
Hinweise zu den Angaben ü	ber die energetische Qualität des G	ebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EvEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen siehe Seite 5).
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

☐ Eigentümer

☑ Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

LBS Gutachter GmbH Dipl. Ing. Kai vom Lehn Beethovenstraße 35-39 66111 Saarbrücken LBS Gutachter GmbH Beethovenstraße 35-39 66411 Saarbrücken

25.06.2015

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup> Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.
<sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich
<sup>4</sup> bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation
<sup>5</sup> Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18.11.2013

Berechneter	Energiebedarf	des Gebäudes
-------------	---------------	--------------

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2015-000547991

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Primärene	rgiebedarf							
						CO <sub>2</sub> -Emis	sionen <sup>3</sup>	71 kg/(m²·a)
	Primärenerg 225 kWh/(m		dieses Geb	äudes				
	LUZ EL T							Ellen a
0	50	100	150	200	250	300	350	≥420
							THE STATE OF	
	Anforderungsv (Vergleichsw		EnEV-A moderni	nforderungs sierter Altba	swert au (Vergl	eichswert)		
Anforderungen gem	äß EnEV 4	·	•			<u>rgiebedarfsbe</u>	rechnungen ve	rwendetes Verfahren
Primärenergiebedarf			Territoria de la constanta de		_	_	e 2 Nummer 2 Enl	67 30
Ist-Wert		Anforderungswi	_	kWh/(m²-a)		_		EV ("Ein-Zonen-Modell")
Mittlere Wärmedurche		١.		eingehalten	_	_	n § 9 Absatz 2 Ent	
Sommerlicher Wärme	ascured fael Manney	ц	ابيا	eingehalten	□ vere	macnungen naci	n Anlage 2 Numme	er Z. I.4 EREV

Endenergiebedarf  Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für								
Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>5</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt		
Heizől	172,9	2,2	0,0	0,0	0,0	175,1		
Strom	1,8	0,2	15,9	0,0	0,0	17,8		
					1			

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 175 kWh/(m²-a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 18 kWh/(m²-a)

A	ngaben zum l	<b>EEWärme</b> G	6			
Kä	zung erneuerbarer Ener tebedarfs auf Grund des rmegesetzes (EEWärmet	Erneuerbare-Energ	s Wärme- un len-	ıd		
			0	%		
Art		Deckungsanteil:	0	%		
			0	%		
Ε	rsatzmaßnah	men <sup>7</sup>				
Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.						
	Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.					
	Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a) Primärenergiebedarf:					
0	Die in Verbindung mit § 8 verschärften Anforderung		% d eingehalten.			
	Verschärfter Anforderung Primärenergiebedarf:	swert	kWh/(m²-a)			

Gebäud	ezonen
--------	--------

Cha man			
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	Mehrfunktionsräume	547	66,63
2	Nebenräume	120	14,62
3	Verkehrsflächen	154	18,76
4			
5			
6			-
7	(2.20) (10)		
	weitere Zonen in Anlage		
1			The second secon

### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises <sup>3</sup> freiwillige Angabe <sup>4</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV <sup>5</sup> nur Hilfsenergiebedarf <sup>6</sup> nur bei Neubau <sup>7</sup> nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Erfasster	Energ	ieverbrauc	h des (	Gebäudes
-----------	-------	------------	---------	----------

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2015-000547991 (oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche

von den angegebenen Kennwerten ab.

Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens

3

Endend	ergieverb	rauch						
							Market	
							1000	
☐ Warmw	asser enthalten							
					1111	4.8.3	1	
	Carrie							
Der Wert	enthält den S	Stromverbrauch fü	r					
Zusatz	heizung	Warmwasser	Lüftur	ng eingebaut	te Beleuchtung	Kühlung	[	Sonstiges
Verbrau	uchserfas	sung						
Zei von	traum bis	Energieträger <sup>4</sup>	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärrne [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
	_							
	1							
Primäre	nergiever	brauch dieses	Gebäu	ıdes				kWh/(m²·a)

Strom

Vergleichswerte 3

Heizung und Warmwasser

Flächenanteil

Gebäudekategorie/ Nutzung

<sup>†</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

2 siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

3 veröffentlicht
unter www.bbsr-energieeinsparung.de durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

4 gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Emi	ofehi	lungen	des	Ausste	llers
	_,,				

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2015-000547991

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Emp	Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßna	ahmen zur kostengünstige	en Verbesserung der	Energieeffizienz sind	Zi möglich		nicht n	nöglich	
Empf	ohlene Modernisieru:	ngsmaßnahmen						
7				empfohler		(freiwillige A	(ngaben)	
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahme einzeli	enbeschreibung in nen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
1	Außenwand gg. Außenluft	Aufbringung eines Wärmedämmverb	undsystems	Ø				
2	Fenster	Austausch gegen Fenster mit 3-fach	hoch wärmegedämmte Verglasung	Ø				
		2000					<del></del>	
							2 ==0	
	weitere Empfehlunger	L auf gesondertem	Blatt					
Hinwe			as Gebäude dienen ledigli und kein Ersatz für eine E	ch der Informat nergieberatung	ion.			
Gena sind 6	uere Angaben zu den l erhältlich bei/unter:	Empfehlungen	http://www.bbsr-energiee	insparung.de				
Erg	änzende Erläuter	ungen zu den	Angaben im Energ	jieausweis	(Ang	aben freiwillig)		
8								
							1	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18.11.2013

### Erläuterungen



#### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes, Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisieter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

#### Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3

#### Endenergiebedarf - Seite 2

jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

#### Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

#### Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielleferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18.11.2013

Registriernummer <sup>2</sup> SL-2015-000547991

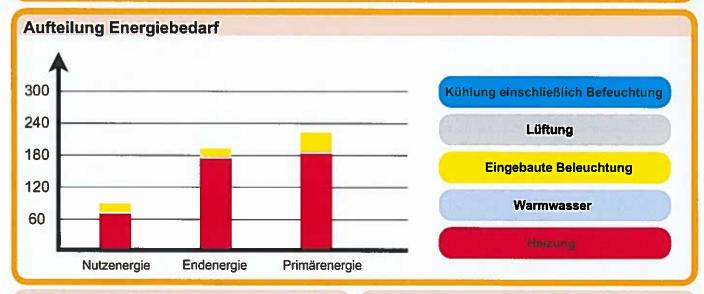
Aushang

Gültig bis: 24.06.2025

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Gebäude				
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Verwaltung bis 3500 m², norm. Ausst.			
Adresse	Remmesweilerstraße , 66646 Ur	THE RESIDENCE AND PERSONS ASSESSMENT		
Gebäudeteil	Schulungsgebäude			
Baujahr Gebäude	1972			
Nettogrundfläche	820	820		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Heizöl EL, Strom			
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung:	keine	

#### Primärenergiebedarf Primärenergiebedarf dieses Gebäudes 225 kWh/(m2·a) 50 100 150 300 350 200 250 ≥420 EnEV-Anforderungswert **EnEV-Anforderungswert** Neubau (Vergleichswert) modernisierter Altbau (Vergleichswert)



#### Aussteller

LBS Gutachter GmbH Dipl. Ing. Kai vom Lehn Beethovenstraße 35-39 66111 Saarbrücken

25.06.2015

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung Registriemummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriemummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. <sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der